

Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg



1. Januar 2025

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958 (Stand 01.05.2024), Art. 3
- die Strassenverkehrsverordnung (StrVV) vom 20.10.2004 (Stand 01.03.2023), Art. 8 und 65 ff
- die Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 (Stand 08.04.2024), Art. 48
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 (Stand 01.01.2024), Art. 50 ff

folgendes

Parkplatzreglement

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Zur Erreichung einer geordneten Parkierung, zur Einschränkung der Fremdparkierung und für eine verursachergerechte Finanzierung der Parkplätze kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Kandersteg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

³ Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorrädern auf öffentlichen Plätzen ist verboten.

Art. 2

Parkplatzbewirtschaftung /
Gebühren

¹ Öffentliche Parkplätze können mittels Stundengebühren, Tages-, Nacht-, Jahresgebühren oder Pauschalen bewirtschaftet werden.

² Das zuständige Ressort kann für einzelne Gruppen wie die Feuerwehr und Rettungsdienste oder andere Personen mit einer öffentlichen Funktion oder aus anderen wichtigen Gründen von der Gebührenpflicht absehen.

Art. 3

Sperrung der Parkplätze

Das zuständige Ressort kann bei speziellen Anlässen oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend die Parkgebühren aufheben oder die Parkplätze sperren.

Art. 4

Zeitliche Geltung

¹ Die Gebührenpflicht gilt grundsätzlich für alle Parkplätze und Parkfelder des öffentlichen Grundes rund um die Uhr (24 h).

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht auf bestimmten Parkflächen anpassen.

³ Der Gemeinderat kann die maximale Parkzeit auf bestimmten Parkflächen beschränken.

Art. 5

Gebührenrahmen
Stundentarife

¹ Die Gebühren werden stundenweise, mit Jahresparkarte oder bei speziellen Anlässen mit einer Pauschalen erhoben. Die Preise werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

² Für die Festsetzung der Stundentarife gilt folgender Gebührenrahmen:
Die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.50 und CHF 20.00 pro Stunde.

³ Der Gemeinderat kann dynamische Gebührenmodelle beschliessen.

Art. 6

Pauschalen

¹ In besonderen Fällen oder für spezielle Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren und für die befristete Benützung des ganzen Parkplatzes beim Veranstalter eine Pauschalgebühr erheben.

Die Pauschalgebühr beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 2'000.00.

Art. 7

Jahresparkkarten

¹ Die Jahresparkkarten kosten zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00.

² Die Jahresparkkarte ist immer für ein Kalenderjahr gültig und kann bei der Gemeindeverwaltung oder dem Tourismusbüro bezogen werden.

³ Jede Person ist zum Bezug einer Jahresparkkarte berechtigt.

⁴ Für einheimische Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde gilt ein Sondertarif.

⁵ Die Jahresparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 8

Inkasso

¹ Das Inkasso der Parkgebühren erfolgt mittels Barzahlung, mobiler Zahlungsmöglichkeit, Ticketautomaten, Parkuhren und dergleichen oder mittels Abgabe von Jahresparkkarten.

² Die Pauschalgebühren für Anlässe müssen bei der Gemeindeverwaltung bezahlt werden.

Art. 9

Parkplatzfonds

¹ Die Gemeinde führt einen Fonds.

Verwendung Einnahmen

² Die erhobenen Gebühren sind zu verwenden für:

- a) den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkplätze.
- b) der jährliche Überschuss, nach Abzug der Aufwendungen gemäss Ziffer 2 wird in einen Fonds mit besonderer Zweckbestimmung eingelegt.

³ Den Parkplatzfonds setzt der Gemeinderat für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen sowie zur Finanzierung von touristischen Massnahmen und Infrastrukturen, welche dem umweltschonenden Tourismus dienen, ein.**Art. 10**

Langzeitparkplätze/Stellplätze

Der Gemeinderat kann spezielle Parkplätze und -flächen namentlich auch für schwere Motorwagen, Baumaschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art bezeichnen und mittels Vermietung bewirtschaften.

Art. 11

Unentgeltliche Nutzung
von Parkplätzen, Absperren,
Beseitigung von Motorfahr-
zeugen

Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperren. Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

Art. 12

Ausführungsbestimmungen /
Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Art. 5 fest, bezeichnet die öffentlichen Plätze, die bewirtschafteten Plätze, schliesst Vereinbarungen für Langzeitparkplätze ab.**Art. 13**

Strafbestimmungen /
Parkbussen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen

Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Die Rechtsmittel im Ordnungsbussenverfahren richten sich nach dem Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

³ Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gemeinde werden mit Bussen gem. Art. 8 der Gemeinde-polizeiverordnung geahndet.

Art. 14

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde eingereicht werden.

³ Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege des Kantons Bern.

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Parkplatzreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es ersetzt das Parkplatzreglement vom 8. Juni 2001.

Die Gemeindeversammlung vom 22 November 2024 hat diesem Reglement mit grossem Mehr, ohne Gegenstimmen, zugestimmt.

Namens der Einwohnergemeinde Kandersteg

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

P. Stoller

A. Allenbach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2024 bis 22. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 43 + 47 vom 22. Oktober 2024 und vom 5. November 2024 bekannt gemacht.

Kandersteg, 30. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach